

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 13/3121 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3139 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Abgeordnetenbezüge
für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament**

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms,
Jörg van Essen und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/3154 –**

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des
Europaabgeordnetengesetzes**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3137 –**

**Vermeidung von Interessenkollisionen und Doppelalimentationen
bei Bundestagsabgeordneten**

A. Problem

Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes bestimmt, daß Abgeordnete einen Anspruch auf angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Diese Verfassungsvorschrift verpflichtet den Deutschen Bundestag außerdem, den Anspruch der Mitglieder des Bundestages auf diese Entschädigung durch ein Bundesgesetz festzulegen. Die derzeitige Entschädigung der Abgeordneten ist nicht mehr angemessen. Sie bedarf daher der Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung der Einkommensstruktur in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten – Drucksache 13/3121 – in der vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfohlenen Fassung.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Abgeordnetenbezüge für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament – Drucksache 13/3139 – oder Annahme des Entwurfs eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes – Drucksache 13/3154 – oder Beibehaltung der bisher geltenden Rechtslage.

D. Kosten

1995: ca. 2,5 Mio. DM,

1996: ca. 8,1 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten auf Drucksache 13/3121 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3139 und den Antrag der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3137 abzulehnen,
3. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jörg van Essen und der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 13/3154 abzulehnen.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter

Simone Probst
Berichterstatte^rin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatte^rin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten
– Drucksache 13/3121 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vom Bundestag am 21. September 1995 beschlossenen Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Bundestags-Drucksache 13/1825 in der Fassung auf Bundestags-Drucksache 13/2340) werden aufgehoben.

Artikel 2

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vom Bundestag am 21. September 1995 beschlossenen Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf Bundestags-Drucksache 13/1825 in der Fassung auf Bundestags-Drucksache 13/2340)*, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung, die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge

- eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6),

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des **Beschlusses des Bundestages** **zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung** **des Abgeordnetengesetzes** **und zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung** **des Europaabgeordnetengesetzes**

Der Beschluß des Bundestages zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes in der vom Bundestag am 21. September 1995 auf der Grundlage der Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/2340 beschlossenen Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch **das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

- eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6)

orientiert. Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 11 300 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 11 825 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 12 350 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 12 875 Deutsche Mark. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(2) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel. Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich insbesondere von

1. Bürokosten
zur Unterhaltung *eines eingerichteten* Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Fahrtkosten
für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und
4. sonstigen Kosten
für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 1996, der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzel-

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich insbesondere von

1. Bürokosten
zur **Einrichtung und** Unterhaltung **von** Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

ansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und die Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages. Eine Haftung des Deutschen Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine *Rechtsbeziehungen* zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Deutschen Bundestages.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes“ jeweils durch die Wörter „der Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 4 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Wegstreckenerstattung“ jeweils durch die Wörter „Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch achtzehn Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. Eine Anrechnung der Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn bereits

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Bundestages. Eine Haftung des Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine **arbeitsrechtlichen Beziehungen** zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Bundestages.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt ist.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1)“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum dreiundzwanzigsten Jahr der Mitgliedschaft je drei vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt.“

7. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Höhe der Altersentschädigung gilt § 20 für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend.“

6. unverändert

7. unverändert

7a. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zeiten der Mitgliedschaft in der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab Annahme des Mandats nach den Wahlen zur 10. Volkskammer bis zum 2. Oktober 1990 gelten auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1996 bei dem Präsidenten des Bundestages eingegangen sein muß (Ausschlußfrist), als Mitgliedszeit im Bundestag. § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 sind die während der dort genannten Zeit der Volkskammerzugehörigkeit auf Grund dieser Mitgliedschaft begründeten Rentenanwartschaften und -ansprüche rückabzuwickeln.“

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „fünfunddreißig“ durch das Wort „dreißig“ und das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „neunundsechzig“ ersetzt.

9. In § 24 Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

8. unverändert

9. unverändert

9a. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als vierzehn Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von dreizehn Jahren.“

10. In § 25a Abs. 2 werden die Wörter „Anteil der Mindestaltersentschädigung“ durch die Wörter „Steigerungssatz nach § 20 Satz 2“ ersetzt. 10. unverändert

11. § 29 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 bis 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten aus einer gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist.“

12. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Anpassungsverfahren

Der Bundestag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und des fiktiven Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung nach § 35a Abs. 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Der Präsident leitet den Fraktionen den entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

13. In § 31 Satz 1 und 3 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

14. In § 32 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

15. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit durch Bundesgesetz dazu ermächtigt, kann der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zur Rechtsstellung der Mitglieder des Bundestages erlassen, die vom Präsidenten im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

(2) Der Ältestenrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Der Präsident veröffentlicht in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages den Betrag der Kostenpauschale.“

16. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelungen
zum Neunzehnten Änderungsgesetz

(1) Für Mitglieder, die am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften Abschnitts in der bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort.

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 10 366 Deutsche

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelungen
zum Neunzehnten Änderungsgesetz

(1) Für Mitglieder, die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften **und des Neunten** Abschnitts in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort.

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag **mit Wirkung vom 1. Ok-**

Entwurf

Mark festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10 825 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 auf 11 100 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 auf 11 375 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 auf 11 625 Deutsche Mark festgesetzt. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(3) Bei der Anwendung des § 29 wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.

(4) Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Neunzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend."

17. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag jährlich fest."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor."

Artikel 3

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vom Bundestag am 21. September 1995 beschlossenen Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Bundestags-Drucksache 13/1825 in der Fassung auf Bundestags-Drucksache 13/2340) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Abgeordnetengesetzes."

Beschlüsse des 1. Ausschusses

tober 1995 auf 10 366 Deutsche Mark festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10 825 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 auf 11 100 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 auf 11 375 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 auf 11 625 Deutsche Mark festgesetzt. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(3) Bei der Anwendung des § 29 auf **Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz** wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.

(4) Mitglieder des 13. Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden **aus dem Bundestag** für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Neunzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend. **Verstirbt das Mitglied vor Ausübung des Wahlrechts, findet die jeweils günstigere Fassung Anwendung.**"

17. unverändert

Artikel 3

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch **das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346)**, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Abgeordnetengesetzes."

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

2. § 10b wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 35a, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

3. unverändert

Artikel 4**Neufassung des Abgeordnetengesetzes**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert

**Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim),
Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Simone Probst, Jörg van Essen und
Dr. Dagmar Enkelmann**

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hatte in einem am 21. September 1995 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Artikels 48 Abs. 3 GG in der Fassung der Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/2339 vorgesehen, die Abgeordnetenentschädigung künftig nach den Jahresbezügen eines Richters bei einem obersten Bundesgericht zu bestimmen. Die Ausgestaltung im einzelnen sollte einer einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Dies war in dem ebenfalls am 21. September 1995 beschlossenen Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Drucksache 13/1825 in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache 13/2340 vorgesehen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 48 Abs. 3 GG nicht zugestimmt. Gegen das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes hat er einen Einspruch nicht eingelegt.

Die geschilderte Entwicklung der Gesetzgebung zum Recht der Entschädigung von Abgeordneten hat zu rechtlichen Unsicherheiten geführt, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten auf Drucksache 13/3121 bereinigt werden sollen. Als Alternativen sind die Entwürfe auf Drucksachen 13/3139 und 13/3154 eingebracht worden.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/3121, 13/3139 und 13/3154 sowie den Antrag auf Drucksache 13/3137 in seiner 75. Sitzung am 1. Dezember 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und zur Beratung gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat zu den Gesetzesvorlagen einen gesonderten Bericht gemäß § 96 GO-BT vorgelegt.

Der 1. Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 4. Dezember in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Rechtsausschuß und am 5. Dezember 1995 behandelt.

Der Rechtsausschuß hat folgende mitberatende Stellungnahme zu Drucksache 13/3121 abgegeben:

„Der Rechtsausschuß erhebt mehrheitlich gegen zwei Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU und

bei drei Enthaltungen aus der Fraktion CDU/CSU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig bei vier Enthaltungen aus den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, in seine Begründung eine Formulierung aufzunehmen, wonach ab dem 1. Januar 1999 der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Übergangsrecht wieder in vollem Umfang an den Steigerungen der Abgeordnetenentschädigung teilhaben soll.

Zu dem Änderungsantrag des Abgeordneten Peter Conradi und der Fraktion der SPD empfiehlt der Rechtsausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS Ablehnung.“

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3139 hat der mitberatende Ausschuß sich wie folgt geäußert:

„Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.“

Der Rechtsausschuß hat schließlich zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3154 folgende Empfehlung abgegeben:

„Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.“

Der 1. Ausschuß empfiehlt mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/3121 in der Ausschußfassung.

Er empfiehlt außerdem mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3139 abzulehnen.

Unter dem Vorbehalt eines abweichenden Votums des Haushaltsausschusses empfiehlt der 1. Ausschuß bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, den Antrag auf Drucksache 13/3137 abzulehnen. Der Rechtsausschuß hat zu der letzteren Vorlage kein Votum abgegeben.

Der Ausschuß empfiehlt bei zwei Gegenstimmen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3154 abzulehnen.

Der Ausschuß empfiehlt schließlich bei Stimmengleichheit, den Änderungsantrag des Abgeordneten Peter Conradi und der Fraktion der SPD abzulehnen.

2. Grundstruktur der Gesetzesänderungen

Der Gesetzentwurf in der vom 1. Ausschuß beschlossenen Fassung sieht zunächst die Aufhebung des Beschlusses zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vor. Dieser war auf die ursprünglich vorgesehene Änderung des Artikels 48 GG abgestimmt und soll deshalb nicht wirksam werden.

Die Mehrheit im Ausschuß hält es jedoch weiterhin für angemessen, die Entschädigung eines Mitgliedes des Bundestages an den Bezügen eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes bzw. an denen eines kommunalen Wahlbeamten zu orientieren. Zur Annäherung an dieses Ziel sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, die Abgeordnetenentschädigung während eines Zeitraums ab 1. Oktober 1995 bis 1. Januar 1998 in vier Stufen bis zu einem Betrag von 12 875 DM anzuheben. Spätere Anpassungen erfordern gesonderte Entscheidungen des Deutschen Bundestages, die in jeder Wahlperiode neu getroffen werden müssen und für die gesamte Dauer der jeweiligen Wahlperiode gelten. Weitere Regelungen betreffen die Auffächerung der Kostenpauschale und deren künftige Anpassung an die Steigerung der Lebenshaltungskosten sowie die Kürzung des Übergangsgeldes. Strukturelle Änderungen sollen auch bei der Altersentschädigung vorgenommen werden. Der erreichbare Höchstsatz soll reduziert und der Zeitraum, in dem Ansprüche auf den neuen Höchstsatz erworben werden können, verlängert werden.

Keine Mehrheit im Ausschuß fanden dagegen die Entwürfe auf den Drucksachen 13/3139 und 13/3154 sowie der Antrag auf Drucksache 13/3137.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3139 – lehnt eine Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an den Bezügen der Richter an obersten Bundesgerichten ab. Nach dessen Inhalt wäre vielmehr über die Höhe der Abgeordnetenentschädigung jährlich per Gesetz zu entscheiden. Die Entschädigung würde sich dabei an der allgemeinen Einkommensentwicklung des Vorjahres orientieren. Ab dem 1. Januar 1996 würde die Abgeordnetenentschädigung auf 10 615 DM festgesetzt werden, was einer Anhebung um 2,4 % entspräche.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jörg van Essen und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/3154 – hält eine Orientierung der Abgeordnetendiäten an den Bezügen oberster Bundesrichter ebenfalls für nicht angezeigt. Nach dessen Zielsetzungen wäre die Entschädigung ab 1. Januar 1996 auf 11 200 DM und ab 1. Juli 1997 auf 12 000 DM anzuheben. Weitere Anpassungen wür-

den unter Berücksichtigung des Berichts einer Kommission unabhängiger Sachverständiger erfolgen. Auch nach dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/3154 – würden strukturelle Änderungen bei der Altersentschädigung erfolgen. Im Gegensatz zu der von der Mehrheit im Ausschuß befürworteten Regelung würde jedoch auf eine Mindestmitgliedschaft im Bundestag von acht Jahren als Voraussetzung für die Anwartschaft auf Altersentschädigung verzichtet werden.

Nach dem Antrag der Abgeordneten Gerald Häfner, Werner Schulz (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3137 – wären schließlich Abgeordnetenentschädigung sowie Versorgungsansprüche zu kürzen, wenn gleichzeitig ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen wird. Außerdem müßten Nebentätigkeiten und Einkünfte daraus in einem größeren Umfang als bisher angezeigt und veröffentlicht werden. Grundsätzlich wären alle Einkünfte neben der Abgeordnetenentschädigung, die 30 000 DM im Jahr übersteigen, veröffentlichungspflichtig.

Darüber hinaus hat der 1. Ausschuß weitere Änderungsanträge von Mitgliedern des Bundestages erörtert. Diese Vorschläge wurden im Ergebnis nur teilweise aufgegriffen. Keine Zustimmung fanden Anträge, die, ähnlich wie der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte, auf eine erweiterte Offenlegung von Nebentätigkeiten sowie Einkünften aus Nebentätigkeiten zielten. Allerdings bestand Einigkeit darüber, daß zu diesem Thema noch Beratungsbedarf besteht. Ein weiterer Vorschlag sah vor, die Altersentschädigung nach Übergangsrecht in vollem Umfang an der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung teilhaben zu lassen. Dem konnte sich der 1. Ausschuß ebenfalls nicht anschließen.

Soweit der 1. Ausschuß Vorschläge aufgegriffen hat, wird hierauf unter Nummer 3 eingegangen.

3. Anmerkungen zu den empfohlenen Vorschriften

Zu den Vorschlägen, die der 1. Ausschuß aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD übernommen hat, wird zur Erläuterung der Notwendigkeit und der Berechtigung der Änderungen auf die jeweilige Begründung zum Gesetzentwurf – Drucksache 13/3121 – verwiesen.

Für abweichende Beschlußempfehlungen des 1. Ausschusses, aber auch für ergänzende oder abweichende Begründungen von unverändert übernommenen Formulierungen des Gesetzentwurfs, werden die Gründe im folgenden näher dargelegt, soweit es sich nicht bloß um sprachliche Anpassungen oder redaktionelle Änderungen am Gesetzentwurf ohne materiellen Gehalt handelt.

3.1 Zu § 12 Abs. 3 (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs)

Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Die Bildung eines Pools für die Beschäftigung von Mitarbeitern wird hiervon nicht erfaßt. Im übrigen präzisiert

die Neufassung des Absatzes 3 Satz 8, daß keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern der Abgeordneten und der Verwaltung des Deutschen Bundestages bestehen.

3.2 Zu § 21 Abs. 3 (im Gesetzentwurf nicht vorgesehen)

Die beschlossene Neuregelung trägt der historisch einmaligen Situation Rechnung, in der die Abgeordneten der ersten freigewählten Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Weg zur deutschen Einheit beschritten haben, und stellt die Zeit der Mitgliedschaft in der Volkskammer in dem im Gesetzestext genannten Zeitraum der Zeit einer Mitgliedschaft im Bundestag gleich. Die Anwendung der Vorschrift ist fristgebunden und antragsabhängig. Rentenanwartschaften und -ansprüche, die aufgrund der Mitgliedschaft während dieser Zeit in der Volkskammer begründet wurden, sind bei Antragstellung rückabzuwickeln, um eine Doppelversorgung auszuschließen.

3.3 Zu § 25 Abs. 4 (im Gesetzentwurf nicht vorgesehen)

Die Neuregelung trägt der besonderen sozialen Situation der Hinterbliebenen im Hinblick auf die

Struktureinschnitte bei der Altersentschädigung in angemessener Weise Rechnung.

3.4 Zu § 35a Abs. 1 bis 4 (Artikel 2 Nr. 16 des Entwurfs)

Die Neufassung des § 35a Abs. 1 und 3 stellt klar, daß auch die Regelungen des Neunten Abschnitts in der alten Fassung auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis Anwendung finden und daß die Regelung in Absatz 3 nur für Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz gilt.

In den von § 35a Abs. 2 erfaßten Fällen erfolgt in dem Zeitraum von Oktober 1995 bis Januar 1998 nur eine abgesenkte Anpassung der Altersentschädigung. Der 1. Ausschuß empfiehlt, ab dem 1. Januar 1999 den fiktiven Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Übergangsrecht wieder in vollem Umfang an den Steigerungen der Abgeordnetenentschädigung teilnehmen zu lassen.

§ 35a Abs. 4 Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall des Versterbens eines Mitglieds vor Ausübung des Wahlrechts, die im bisherigen Entwurf noch nicht vorgesehen war.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Andreas Schmidt (Mülheim)

Berichterstatler

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichterstatler

Simone Probst

Berichterstatlerin

Jörg van Essen

Berichterstatler

Dr. Dagmar Enkelmann

Berichterstatlerin

